OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603200/12/SCH/KA

Datum:
Linz, 18. November 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn T L, vertreten durch Herrn RA Dr. J P, gegen Faktum 1.) des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Braunau/I. vom 27.6.2019, BHBR/919040004848/19, wegen einer Übertretung der StVO 1960 nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 8.11.2019,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und das Straferkenntnis im angefochtenen Umfang bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 320 Euro (20 % der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau/I. hat mit Straferkenntnis vom 27.6.2019, BHBR/919040004848/19, über Herrn T L W wegen mehrerer Übertretungen der StVO 1960 Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen verhängt.

Demnach habe er am 19.4.2019 um 0.00 Uhr in E, L x bei Strkm. x auf Höhe des Objektes A den LKW mit dem Kz.: x gelenkt. Hiebei habe er folgende Übertretungen begangen:

1. Habe er das angeführte Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt. Ein am 19.4.2019 um 7.40 Uhr durchgeführt Alkotest habe einen Messwert von 0,58 mg/l Atemluftalkoholkonzentration erbracht. Auf den Lenk- bzw Unfallszeitpunkt zurückgerechnet ergebe sich eine Atemluftalkoholkonzentration von 0,94 mg/l (Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. a iVm § 5 Abs. 1 StVO 1960).

2. Sei er mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl er und die Personen, in deren Vermögen der Schaden eingetreten sei, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen hätten (Übertretung gemäß § 4 Abs. 5 StVO 1960).

3. Sei er als Lenker des angeführten Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe sein Fahrzeug nicht sofort angehalten (Übertretung gemäß § 4 Abs. 1 lit. a StVO 1960).

4. Habe er Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs bei einem Verkehrsunfall beschädigt und habe nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle oder den Straßenerhalter unter Bekanntgabe seiner Identität verständigt. Beschädigt sei ein Verkehrszeichen gewesen (Übertretung gemäß § 99 Abs. 2 lit. e iVm § 31 Abs. 1 StVO 1960).

Es wurden nachstehende Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen verhängt:

Zu 1. 1.600 Euro, EFS 14 Tage, Strafnorm § 99 Abs. 1 lit. a StVO 1960
Zu 2. 200 Euro, EFS 2 Tage, Strafnorm § 99 Abs. 3 lit. b StVO 1960
Zu 3. 250 Euro, EFS 2 Tage, Strafnorm § 99 Abs. 2 lit. a StVO 1960
Zu 4. 220 Euro, EFS 2 Tage, Strafnorm § 99 Abs. 2 lit. e StVO 1960

Weiters wurde ein Kostenbeitrag zum Verfahren in der Höhe von insgesamt 227 Euro verhängt.

2. Gegen Faktum 1. des Straferkenntnisse hat der Beschwerdeführer (Bf) rechtzeitig Beschwerde erhoben. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt Verfahrensakt dem LVwG Oö. zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Am 8.11.2019 ist eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt worden, an der der Rechtsvertreter des Bf und zwei Zeugen teilgenommen haben.
Der Bf und die belangte Behörde haben sich im Vorfeld der Verhandlung für ihr Nichterscheinen entschuldigt.

3. Vorweg ist in formeller Hinsicht festzuhalten, dass schon die Beschwerdeschrift so abgefasst wurde, dass das Rechtsmittel so zu verstehen ist, dass es sich ausschließlich auf Faktum 1. des Straferkenntnisses, und hier auch beschränkt auf die Frage des Lenkzeitpunktes, bezieht. Bei der Beschwerdeverhandlung wurde vom Rechtsvertreter des Bf nochmals klargestellt, dass die Fakten 2. bis 4. des Straferkenntnisses unbekämpft geblieben und somit in Rechtskraft erwachsen sind.

Die belangte Behörde ist bei der Frage des Lenk- bzw Unfallzeitpunktes von der Uhrzeit 0.00 Uhr ausgegangen. Gestützt wird diese Annahme auf den Inhalt der polizeilichen Verkehrsunfallanzeige vom 19.4.2019. Dort ist von dem Unfallszeitpunkt 0.00 Uhr die Rede. In der Rechtfertigung des Bf vom 3.5.2019 findet sich der Hinweis, dass sich der Bf in diesem Zusammenhang offenkundig gegenüber den Polizeibeamten unklar ausgedrückt habe. Er wisse inzwischen, dass der Vofallszeitpunkt gegen 4.00 Uhr Früh war. Diese Information habe er von einem Bekannten eines Bewohners des Hauses A, es handle sich bei letzteren um S M, erhalten. Dieser möge daher als Zeuge einvernommen werden. Die belangte Behörde hat den Zeugen auch entsprechend befragt, wobei er angab, gegen 3.30 Uhr von draußen einen „Rumpler“ gehört zu haben. Er habe dann einen Lieferwagen auf der Fahrbahn stehen gesehen.

Die beiden mit der Unfallsaufnahme betrauten Polizeibeamten wurden ebenfalls zeugenschaftlich befragt. Beide gaben an, der Bf habe angegeben, dass sich der Unfall um Mitternacht zugetragen habe. Auf Nachfrage hin, ob diese Uhrzeit zutreffe, habe dies der Bf bejaht. Er erklärte noch, dass er in Scheidung lebe und bis Mitternacht ein „Date“ mit einer Dame gehabt habe.

4. Anlässlich der oa Verhandlung sind zwei Zeugen befragt worden, nämlich der Meldungsleger AI J M und der Zeuge S M. Letzterer Zeuge schilderte wiederum seine vorerst akustische Wahrnehmung im Hinblick auf ein lautes Geräusch und dann seine Beobachtungen. Er habe vom Fenster aus gesehen, dass auf dem Vorplatz vor seinem Haus ein Fahrzeug in Fahrtrichtung weg vom Haus gestanden sei. Er habe kein Kennzeichen erkannt, es sie jedoch ein helles Fahrzeug in Form eines Lieferwagens gewesen. Personen habe er keine wahrgenommen. Der Zeuge,

er ist im Beruf Polizeibeamter bei der Landespolizeidirektion Salzburg, gab weiters an, das Fahrzeug noch kurz beobachtet zu haben, ob allenfalls verdächtige Vorgänge ablaufen würden. Da dies nicht der Fall war, habe er sich wieder ins Bett begeben. An den Zeitpunkt seiner Wahrnehmung konnte er sich bei seiner Befragung bei der Verhandlung nicht mehr erinnern, über Vorhalt, dass er bei der behördlichen Einvernahme den Zeitpunkt 3.30 Uhr genannt habe, gab der Zeuge an, dass er damals die Sache noch besser in Erinnerung hatte, es war nämlich sechs Wochen nach dem Vorfall gewesen. Er habe bei seiner damaligen Befragung die Wahrheit gesagt.

5. Der Meldungsleger hat vor dem Verwaltungsgericht Folgendes ausgesagt:

„Ich kann mich an den Vorfall noch erinnern. Mein Kollegin L und ich hatten Dienst und fuhren wie beordert zur Unfallstelle. Wir sahen, dass in einer Thujenhecke eine Kennzeichentafel steckte. Die Thujenhecke war ganz offensichtliche beschädigt, das Verkehrszeichen daneben auch. Dann stellte sich noch heraus, dass das Verkehrszeichen gegen ein Auto gedrückt worden war. Auch das Auto war beschädigt.

Nachdem wir das Kennzeichen abgefragt hatten, fuhren wir zum Zulassungsbesitzer. Die Entfernung zwischen Unfallstelle und dem Wohnsitz des Genannten würde ich mit etwa 3 km angeben.

Als wir dort eintrafen, sahen wir das beschädigte Auto. Es fehlte vorne das Kennzeichen, das ja wir hatten. Wir klingelten an der Glocke des Zulassungsbesitzers, es machte uns aber niemand auf. Wir klingelten dann bei der Nachbartüre, dies dürfte der Vater des Bf gewesen sein. Er sperrte dann die Türe zum Zimmer des T W auf, er kam dann auch heraus. Wir haben das Haus nicht betreten. Ich kann heute nicht mehr sagen, ob der Bf einen Pyjama oder Ähnliches anhatte oder ob er die Tageskleidung trug.

Ich konfrontierte ihn mit der Beschädigung am Unfallauto. Er gab an, die Beschädigung herbeigeführt zu haben. Wir fragten auch nach dem Unfallhergang, dabei erkannten wir, dass der Bf alkoholisiert war. Er war kooperativ und locker, allerdings erzählte er uns mehrere Varianten als Unfallursache, etwa dass eine Katze über die Fahrbahn gelaufen wäre, ein Zaun hereingesprungen sei und Ähnliches.

Ich forderte ihn dann zum Alkomattest auf, es gab da gar keine Probleme.
Ich schrieb seine Daten auf, da ja weitere Maßnahmen notwendig wurden, etwa der Alkomattest. Beim Aufschreiben dieser Daten fragte ich ihn auch, wann der Unfall passiert ist. Er sagte mir „11 oder 12“. Ich sagte dann, fragend „um Mitternacht?“ Der Bf sagte „ja“. Ich habe all das aufgeschrieben und die Unterlagen auch heute mit, als Beweis dafür, das der Bf das alles auch gesagt hat. Auch meine Kollegin fragte noch nach, ob dies stimmen würde, auch hier wurde die Frage bejaht.

Ich lege heute die erwähnten Unterlagen zur Einsichtnahme vor.
Aus den erwähnten handschriftlichen Unterlagen zitiere ich heute, wann ich eingetroffen bin am Unfallsort, welche Führerscheinklassen der Bf besitzt, welche Angaben er über die Unfallsursache gemacht hat, etwa die erwähnte Katze oder das Ausweichen einem Zaun

gegenüber, dass er drei halbe Bier konsumiert habe zwischen 20.00 Uhr und 24.00 Uhr, sein Gewicht und seine Körpergröße. Auch lese ich den Vermerk vor „keine Medikamente“ und die Verkehrsunfallzeit mit 24.00 Uhr.

Sogar die Überprüfung des Alkomaten ist mit dem Datum festgehalten, hier 29.5.2018.

Zusammenfassend möchte ich zum Verhalten des Bf bei der Amtshandlung noch sagen, dass er kooperativ war, seine Stimmung drückte sich erst, als er mitbekam, dass er mit dem Führerschein Probleme bekommen würde.

Über Befragen des Rechtsvertreter des Bf:

Zu den Wahrnehmungen eines anderen Zeugen kann ich keine Angaben machen.

Bei der Amtshandlung war jedenfalls der Bf ordentlich alkoholisiert.“

6. Zumal also der Bf trotz seiner Alkoholisierung bei seiner polizeilichen Befragung situationsbezogene Angaben gemacht hatte, kann davon ausgegangen werden, dass er jedenfalls mitbekommen hatte, worum es hiebei ging. Die Frage nach dem Unfallszeitpunkt hat er mit „Mitternacht“ angegeben, dies sogar noch auf Nachfrage. Auch fügte er hinzu, dass er sich bis zu diesem Zeitpunkt bei einer Dame aufgehalten habe. Der Bf war also ausreichend orientiert, um zweckdienliche Angaben machen zu können.

Hinweise dahingehend, dass der Meldungsleger – ein offenkundig erfahrener Polizeibeamter – hier etwas falsch verstanden haben oder andererseits der Bf wahrheitswidrige Angaben gemacht haben könnte, sind nicht hervorgetreten.

Wenn der Zeuge S M demgegenüber – zumindest bei der Befragung vor der belangten Behörde – angegeben hat, dass er seine Wahrnehmungen gegen 3.30 Uhr gemacht habe, stellt sich zwangsläufig die Frage, ob hier entweder dem Bf oder dem Zeugen ein Irrtum unterlaufen ist. Das Verwaltungsgericht geht beweiswürdigend von letzterer Variante aus. Dies deshalb, da der Bf bei seiner polizeilichen Befragung offenkundig wiederholt den Unfallszeitpunkt mit Mitternacht bzw 11.00 oder 12.00 nachts festgelegt hatte. Es ist nicht nachvollziehbar, warum er entgegen diesen Angaben in der Folge doch nicht mehr gewusst haben könnte, wann der Unfall war und er hier auf die Angabe eines unbeteiligten Dritten angewiesen sein könnte.

Nachdem ein Verkehrsunfall bei einem Fahrzeuglenker in der Regel keinesfalls zum gewöhnlichen Alltagsgeschehen gehört, wird davon ausgegangen, dass einem ein solcher Vorgang, auch wenn man alkoholisiert ist, im Hinblick auf den Ereigniszeitpunkt in Erinnerung bleibt.

Demgegenüber muss die Aussage des Zeugen S M in den Hintergrund treten. Wird man in der Nacht geweckt, ist das in der Regel nach der allgemeinen Lebenserfahrung mit einem Blick auf die Uhr verbunden, ein Irrtum in diesem Zusammenhang kann aber, auch bei einem Polizeibeamten, nicht ausgeschlossen werden. Dazu kommt noch, dass der Zeuge das Fahrzeug nicht mehr in der Unfallendlage wahrnahm, sondern bereits an einer anderen Örtlichkeit.

7. Zusammenfassend ergibt sich sohin beweiswürdigend für das LVwG Oö., dass der Unfallszeitpunkt mit Mitternacht, wenngleich naturgemäß nicht minutengenau mit 0.00 Uhr, festzusetzen ist. Damit ist die von der Behörde durchgeführte Rückrechnung vom Messzeitpunkt auf den Lenkzeitpunkt nicht zu beanstanden. Dass für den Bf ein Lenkzeitpunkt mit 3.30 Uhr im Zusammenhang mit den führerscheinrechtlichen Folgen seiner Alkofahrt günstiger wäre, liegt auf der Hand, aufgrund des Beweisergebnisses kann dieser Variante allerdings nicht gefolgt werden.

8. Zur Strafbemessung:
Die belangte Behörde hat es bei der gesetzlichen Mindeststrafe des § 99 Abs. 1 lit.a StVO 1960 in der Höhe von 1.600 Euro belassen. Ein Anwendungsfall des § 20 VStG liegt keinesfalls vor, sodass weitere Ausführungen zur Strafbemessung entbehrlich sind.

9. Wie schon eingangs dargelegt, sind die übrigen Fakten des Straferkenntnisses – übrigens auch mit dem Vorfallszeitpunkt 0.00 Uhr – in Rechtskraft erwachsen, sodass sich ein Eingehen hierauf erübrigt.

10. Auf eine Verkündungstagsatzung wurde vom Rechtsvertreter des Bf verzichtet.

Zu II. Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Nach ständiger höchstgerichtlicher Judikatur sind Fragen der Beweiswürdigung in der Regel nicht revisibel.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön